

## **Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Suderburg**

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Ziff. 4, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Ziff. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen in Verbindung mit § 30 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Suderburg hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 03.04.2003 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Die Samtgemeinde Suderburg betreibt die Friedhöfe Böddenstedt, Dreilingen und Räber als nichtrechtsfähige Anstalten nach Maßgabe der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Suderburg vom 03.04.2003. Für die Benutzung dieser Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen der Samtgemeinde Suderburg auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald ein im Gebührentarif zu dieser Satzung genannter Tatbestand verwirklicht ist.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller und diejenige Person verpflichtet, in deren/dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Amtshandlungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  - a) bei Einzelgrabstätten mit der Beisetzung
  - b) bei Wahlgrabstätten mit der Überlassung der Grabstätte
  - c) in allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind binnen eines Monats fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 4**

#### **Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können gestundet und bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Suderburg für die Friedhöfe der Samtgemeinde Suderburg vom 02. Dezember 1975 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24. März 1986 außer Kraft.

Suderburg, den 03.04.2003

**Samtgemeinde Suderburg**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung

(Schulz)